

Klientenrundschriften

Wien, im Jänner 2016

Steuerreform 2015/2016 etc

Inhaltsverzeichnis:

Belegerteilungs- und Annahmepflicht	Seite 1
Befugnisse der Finanzpolizei: Vergleich AVOG, AusIBG, BAO	Seite 2
Prämie für gastronomische Betriebe	Seite 3
Lagebericht (betrifft mittelgroße und große GmbHs)	Seite 3
Einlagenrückzahlung (betrifft nur GmbHs)	Seite 3

BELEGERTEILUNGS- UND ANNAHMEPFLICHT

**Seit 1.1.2016
gilt:**



Ausführlich über die Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht wurde zuletzt mit Rundschreiben im November berichtet.

Unternehmer (auch Vermieter + Kleinunternehmer) **haben dem barzahlenden Kunden sofort einen Beleg zu erteilen.**

- Als Beleg gilt auch ein elektronischer Beleg, wenn dieser für den Kunden **unmittelbar nach Zahlung** verfügbar ist. Dieser Beleg wird primär aus Registrierkassen kommen, wenn eine solche Rechnung aus anderen Medien kommt und alle Kriterien erfüllt, ist es auch in Ordnung. Allerdings muss der Kunde auf diese Rechnung unmittelbar zugreifen können.
- Wenn zB eine umfangreiche Rechnung von der Software erstellt wird, genügt es, einen Kassabon auszudrucken auf dem folgende Daten aufgedruckt sind:
 - Ihr Unternehmenslogo (Firma, Anschrift, UID-Nr, ...)
 - Datum (Tag der Belegausstellung)
 - fortlaufende Nummer
 - Bruttobetrag und
 - die Rechnungsnummer als Verbindung zu dieser Rechnung, die dann einfach angeheftet wird
- **Als Barzahlung gilt auch die Zahlung mittels Bankomat-/Kreditkarte, Barschecks, Gutscheinen, Bons und Geschenkmünzen.**
- Die Durchschrift bzw die elektronische Abspeicherung ist 7 Jahre aufzubewahren.

Erst ab 1.1.2017:

Hier sind folgende Zusatzinhalte des Beleges bei Registrierkassenpflicht gegeben:

- Kassenidentifikationsnummer
- Datum und **Uhrzeit** der Belegausstellung
- Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt
- Inhalt des maschinenlesbaren Codes (QR-Code)
- Belege für Trainings- und Stornobuchungen sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen

BEFUGNISSE DER FINANZPOLIZEI: VERGLEICH AVOG, AUSLBG, BAO

Was darf die Finanzpolizei:	Berichte über unverhältnismäßige Geschäftsstörungen, fehlende Rechtsbelehrungen und unangemessenes Auftreten der Finanzpolizisten haben in der vergangenen Zeit bei Klienten immer wieder für Verunsicherung gesorgt. Dies ist Anlass Ihnen einen Überblick der Befugnisse der Finanzpolizei je nach Rechtsgrundlage der Kontrollhandlung (AVOG, AuslBG, BAO) zu geben (siehe Tabelle). Die Finanzpolizei hat Ihnen bezüglich der Rechtsgrundlage Auskunft zu erteilen .		
	§ 12 AVOG (Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz)	§ 26 AuslBG (Ausländerbeschäftigungsgesetz)	BAO (Bundesabgabenordnung)
Betretungsrecht:	<ul style="list-style-type: none"> • für Zwecke der Abgabeneinhebung • bei Grund zur Annahme, dass dort Zuwiderhandlungen gegen die von der Abgabenbehörde zu vollziehenden Rechtsvorschriften begangen werden • gegenüber jedermann • Grundstücke, Baulichkeiten, Betriebsstätten, Betriebsräume, Arbeitsstätten, Privatwege • auch Privaträume • kein Durchsuchungsrecht! 	<ul style="list-style-type: none"> • zur Durchführung ihrer Aufgaben • Betriebsstätten, Betriebsräume, auswärtige Arbeitsstätten, Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer, Privatwege • NICHT: Wohnräume, Unterkünfte, Baustellen in Wohnungen 	<p>Hilfeleistung - § 141 BAO</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Zuge von notwendigen Amtshandlungen (zB Außenprüfung, Nachschau) • Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume von Abgabepflichtigen, in der Geschäftszeit <p>Nachschau - § 144 Abs 2 BAO</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Ausübung der Nachschau Gebäude, Grundstücke, Betriebe besichtigen • bei Grund zur Annahme, dass Abgabeananspruch besteht, und nicht anders geltend gemacht werden kann
Identitätsfeststellung:	<ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen der Aufsichts- u Kontrolltätigkeit • Grund zur Annahme, dass Personen Zuwiderhandlungen gegen die zu vollziehenden Rechtsvorschriften begehen • Name, Geburtsdatum, Wohnanschrift, SV-Nr., e-card? (gesetzlich nicht genannt) 	<ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen der Kontrolltätigkeit nach AuslBG • Grund zur Annahme, dass es sich um ausländische Arbeitskräfte handelt, die beschäftigt werden • Name, Geburtsdatum, Wohnanschrift 	
Festnahmerecht:		<ul style="list-style-type: none"> • bei Grund zur Annahme, dass Ausländer eine Beschäftigung ausüben oder wollen, ohne dazu berechtigt zu sein und • sich nicht rechtmäßig in Ö aufhalten • bei Gefahr in Verzug, wenn das Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht abgewartet werden kann 	
Anhalterecht: <small>(grundsätzlich jeder bei gerichtlich strafbaren Handlungen)</small>	<ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen der Aufsichts- u Kontrolltätigkeit • Anhalten und Überprüfung • Fahrzeuge, sonstige Beförderungsmittel • mitgeführte Güter 	<ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen der Kontrolltätigkeit nach AuslBG • bei Grund zur Annahme, dass darin ausländische Arbeitskräfte beschäftigt werden • Anhalten und Überprüfung 	
Auskunftsrecht:	<ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen der Aufsichts- u Kontrolltätigkeit • trifft „jedermann“ • über alle für die Erfüllung der Aufgaben maßgebenden Tatsachen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntgabe durch AG von Anzahl und Namen der beschäftigten Ausländer • Notwendige Auskünfte, Einsicht in erforderliche Unterlagen durch AG und Ausländer 	<p>Auskunftspflicht - § 143 Abs 2 iZm § 114 BAO</p> <ul style="list-style-type: none"> • trifft „jedermann“ • auch Einsicht in bedeutsame Unterlagen

PRÄMIE FÜR GASTRONOMISCHE BETRIEBE

Zeitraum:	Mit 1.5.2018 wird ein generelles Rauchverbot ohne Ausnahmen in Kraft treten. Als Anreiz für einen vorzeitigen und freiwilligen Umstieg auf ein Nichtraucherlokal bis zum 1.7.2016 ist eine steuerliche Prämie vorgesehen.
Höhe der steuerlichen Prämie:	30 % des Restbuchwertes 2015 der seinerzeitigen Investition zur räumlichen Trennung.
Wirkung der Prämie:	Gutschrift auf Abgabekonto
Sonstige Auswirkungen der Prämie:	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Betriebseinnahme • Dennoch keine Aufwandskürzung • Keine Kürzung der Anschaffungskosten

LAGEBERICHT AB MITTELGROSSEN GESELLSCHAFTEN

Wesentliche Änderungen:	<p>Die wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag sind nun im Anhang darzustellen.</p> <p>Da dies mE eine wesentliche Beeinträchtigung des Lageberichtes darstellt und die Geschäftsführung sich ohnehin über die Zukunftsaussichten den Kopf zerbrechen muss, sind bei den von mir verwendeten Lageberichten diese bisherigen Angaben weiterzuführen, zusätzlich sind diese auch im Anhang darzustellen.</p>
--------------------------------	---

EINLAGENRÜCKZAHLUNG

Bisherige Rechtslage:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wahlrecht lt Einlagenrückzahlungserlass, ob eine Ausschüttung als steuerfreie Einlagenrückzahlung zu qualifizieren ist, die KESSt-frei ist oder eine steuerpflichtige Gewinnausschüttung darstellt. ➤ Verwaltungspraxis der Finanzämter: Es wurde quasi immer eine steuerpflichtige Gewinnausschüttung angenommen. ➤ Konzept im Rahmen der Steuerreform: Immer Primat der Gewinnausschüttung, dh steuerpflichtige Ausschüttung. ➤ Da dies stark kritisiert wurde, gibt es nun eine neue Regelung:
Endgültige Rechtslage:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es gibt nur eine KESSt-pflichtige Gewinnausschüttung bei positiver Innenfinanzierung. Dh, wenn entsprechende Bilanzgewinne vorhanden sind, ansonsten handelt es sich um eine steuerfreie Einlagenrückzahlung. ➤ Eine verdeckte Gewinnausschüttung ist davon unabhängig stets eine Gewinnausschüttung.